



Stand: 4. März 2022

Hygienekonzept der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, für öffentliche Veranstaltungen während der Corona-Pandemie

Auf Basis der aktuellen Rechtslage, behördlicher Anordnungen sowie aktueller Informationen des Robert-Koch-Instituts wurde dieses Hygienekonzept erstellt. Das Hygienekonzept wird regelmäßig entsprechend angepasst. Die Akademie behält sich mit Rücksicht auf die Dynamik der Gesundheitslage auch kurzfristige Änderungen vor.

Zum Schutz unserer Gäste und der Mitarbeitenden ist die Einhaltung des Hygienekonzepts verpflichtend.

Ab September 2021 führt die Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz im Einklang mit den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landesregierung wieder öffentliche Veranstaltungen durch. Grundlage des vorliegenden Konzepts ist die 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO) vom 2. März 2022, die am 4. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft tritt.

Im Interesse der Gesundheitsprävention und unter Berücksichtigung des bei der Durchführung von Veranstaltungen gebotenen Sicherheitsabstands ist die Belegung des Plenarsaals der Akademie derzeit auf 66 Sitzplätze limitiert.

Aktuell gelten folgende Regelungen als Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz:

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen, Masken

Der Zutritt in die Räumlichkeiten der Akademie ist nur bei Vorlage eines Negativ-Tests in Bezug auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewähren. Der nach der CoBeLVO vorgesehene Negativ-Test in Bezug auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 muss ein PCR-Test sein, der vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde.

Die Testpflicht gilt nicht für:

- Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr,
- geimpfte Personen gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sowie
- genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV.

Eine geimpfte Person im Sinne der CoBeLVO ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist.

Eine genesene Person im Sinne der CoBeLVO ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist.

Der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen.

Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

In den Räumen der Akademie ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). In den Veranstaltungsräumen mit Sitzplatzangebot kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Alle Personen müssen während des Aufenthalts in der Akademie eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards tragen. Diese entfällt am Platz, wenn das Abstandsgebot eingehalten ist.

2. Organisation und Durchführung

- a) Bei Betreten des Veranstaltungsortes erfolgt eine Zutrittskontrolle zur Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen. Die Nachweise sind von den Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsprechend vorzulegen.
- b) Zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes (1,5 Meter) sind seitens der Akademie entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte mit Einbahnregelungen. Wartebereiche (z.B. vor Ständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- c) Für die Bewirtung gelten die Vorgaben der Gastronomie.
- d) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b) Es gilt die Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- c) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- d) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- e) Das Personal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- f) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Weitere Maßnahmen der Akademie:

- a) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.
- b) Die Akademie trifft gezielt Maßnahmen, um die Belastung in den Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten werden ausreichend belüftet.
- c) Das Rednerpult wird nach jedem Referenten desinfiziert und das Mikrofon mit einem frischen Plastikschutz abgedeckt. Die Referenten setzen ihre Masken auf, wenn sie zum Pult gehen und wenn sie das Pult verlassen. Wenn sie sprechen, dürfen sie die Maske abnehmen. Für die Bereitstellung von Wassergläsern für die Referenten nutzen die Veranstalter jeweils frische Einweghandschuhe.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen wird von der Akademie eine beauftragte Person vor Ort benannt.
 - b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder der Aufenthalt verwehrt.
 - c) Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.
-